

A1

Antrag

Initiator*innen: Kreisvorstand, Judith Erichlandwehr, Dr. Oliver Lindemann, David Krystof, Paula Backhaus, Sebastian Hiller (dort beschlossen am: 28.05.2026)

Titel: Regelung der Arbeit der Arbeitsgruppen

Antragstext

1 Satzungsänderungsantrag zur Kreismitgliederversammlung

2 § 4 Organe des Kreisverbands

3 Organe des Kreisverbands sind die Mitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

4 § 5 Mitgliederversammlung

5 (9) Antragsberechtigt sind die Ortsverbände, die Organe des Kreisverbands, die
6 Kreistagsfraktion, Arbeitsgruppen (AG'en), die GRÜNE JUGEND Kreis Kleve, sowie
7 für eigenständige Anträge 1 Prozent der Kreisverbandsmitglieder, für
8 Änderungsanträge 0,5 Prozent der Kreisverbandsmitglieder – gerundet auf den
9 nächsten Hunderter, Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des Vorjahres -, die
10 gemeinschaftlich einen Antrag stellen. Anträge zur Geschäftsordnung können alle
11 Mitglieder des Kreisverbands stellen.

12 § 7 Arbeitsgruppen

13 (1) Die Arbeitsgruppen sind auf Grundlage bündnisgrüner Politik zentrale Orte
14 der inhaltlichen Arbeit im Kreisverband. Sie entwickeln Konzepte und Strategien
15 für Politikfelder von kreispolitischer Bedeutung und tragen zur
16 Weiterentwicklung der Programmatik und der strategischen Ausrichtung von BÜNDNIS
17 90/DIE GRÜNEN bei. Sie unterstützen die Arbeit des Kreisvorstandes und werden

18 von diesem in Beratungen über Programmatik, strategische Fragen und Wahlkämpfe
19 einbezogen. Zugleich bieten sie Raum für Debatten und Vernetzung zwischen
20 Mitgliedern Mandatsträger*innen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen und
21 fördern den Austausch mit innerparteilichen und gesellschaftlichen Initiativen.

22 (2) Anerkennung, Umbenennung, Auflösung

23 a) Eine AG wird durch die Kreismitgliederversammlung auf Antrag anerkannt – wenn
24 sich mindestens 5 Parteimitglieder zur Mitarbeit Bereiterklären und sie ein
25 weitestgehend eigenständiges Politikfeld bearbeitet –, umbenannt und aufgelöst.
26 Der Antrag zur Gründung einer AG enthält die Beschreibung des inhaltlichen,
27 eigenständigen Aufgabengebiets. Zur Gründungsversammlung einer AG sind alle
28 Mitglieder des Kreisverbandes einzuladen. AG'en berichten jährlich der KMV über
29 ihre Arbeit.

30 b) Der Kreisvorstand kann eine AG auflösen, wenn diese gegen inhaltliche
31 Grundsätze der Partei oder ihrer Ordnung verstößt, sonstiger unmittelbarer
32 Schaden für die Partei entsteht oder wenn die formalen Voraussetzungen dieses
33 Statutes nicht mehr erfüllt werden. Dazu sind die jeweiligen AG-Sprecher*innen
34 anzuhören. Eine Auflösung durch den Kreisvorstand bedarf der Bestätigung durch
35 die nächste Kreismitgliederversammlung.

36 c) Die Mitarbeit in AGen steht allen Mitgliedern offen. Die Mitarbeit von Nicht-
37 Mitgliedern ist möglich, wenn diese die politischen Grundsätze der Partei
38 anerkennen. Bei Abstimmungen und Wahlen innerhalb der AG haben diese jedoch
39 weder aktives noch passives Stimmrecht.

40 d) Die Unterzeichnung von Aufrufen, Erklärungen, Pressemitteilungen und
41 Öffentlichkeitsarbeit erfolgen in Rücksprache und bedürfen der Zustimmung des
42 geschäftsführenden Kreisvorstandes.

43 e) Jede AG wählt aus ihrer Mitte mindestens zwei AG-Sprecher*innen, welche
44 Mitglied der Kreispartei sein müssen. Es gilt hierbei das Frauenstatut. Die
45 Amtszeit der AG-Sprecher*innen wird vor ihrer Wahl durch die AG festgelegt und
46 kann bis zu zwei Jahren betragen. Die AG-Sprecher*innen teilen dem
47 geschäftsführenden Kreisvorstand die gewählten AG-Sprecher*innen mit Datum der
48 Wahl und Dauer ihrer Amtszeit schriftlich mit. Ohne diese Meldung kann eine
49 Kostenübernahme nicht erfolgen.

50 f) Anträge an die Organe der Kreispartei bedürfen eines Beschlusses der AG.

51 (3) Finanzen

52 a) Der Kreisvorstand genehmigt Zuschüsse zu einzelnen Aktionen oder ein
53 jährliches Budget auf Antrag der Sprecher*innen einer AG, wenn sie die
54 Realisierung der in diesem Statut festgeschriebenen Aufgaben ermöglichen.
55 Grundlage dafür bildet ein durch die Kreismitgliederversammlung im Rahmen des
56 Haushaltsplans beschlossenes AG-Budget.

57 b) Über die Verwendung der Mittel ist ein geeigneter Nachweis von den AG-
58 Sprecher*innen zu führen.

59 (Anpassung der nachfolgenden §§)